

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pötttsching vom 17. Juli 2013 über ortspolizeiliche Bestimmungen über das Halten von Tieren im Gemeindegebiet von Pötttsching.

Gemäß § 7 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F. werden für das Gebiet der Marktgemeinde Pötttsching folgende ortspolizeilichen Anordnungen getroffen.

### § 1

Halter von Tieren haben diese in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass durch das Tier dritte Personen weder gefährdet noch über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Als unzumutbare Belästigung gilt insbesondere auch die Verunreinigung von Kinderspielplätzen und öffentlichen Flächen. Im Falle einer Verunreinigung ist diese unverzüglich in geeigneter Weise zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

### § 2

Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in den Ortsfriedhof, auf Kinderspielplätze, auf den Funcourt, in das Freibad, im Bereich der Kinderkrippe, des Kindergartens und der Volksschule ist untersagt. Ausgenommen davon sind Hunde bei ihrer Verwendung zur Führung von Blinden bzw. bei der Jagd, sowie zum Zwecke des Hilfs- und Rettungsdienstes und der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden.

### § 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß den Bestimmungen des § 13 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

### § 4

Von dieser Verordnung sind andere bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen und Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht berührt.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

*ANMERKUNG: Das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz trat mit 30.04.2019 außer Kraft. Diesem folgte das Bgld. Landessicherheitsgesetz. § 33 Abs. 5 Landessicherheitsgesetz besagt, dass Verordnungen, welche gemäß (unter anderem) § 7 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes erlassen wurden, weiterhin ihre Gültigkeit behalten.*

***Kurz gesagt: Obwohl es das Landes-Polizeistrafgesetz nicht mehr gibt, gilt diese Verordnung auch weiterhin.***